

Richtlinie der Hochschulleitung für Institute an der Hochschule Rosenheim

Vom 12. Februar 2018

§ 1 Präambel

Anwendungsorientierte Lehre, Forschung und Entwicklung sowie der Wissenstransfer sind Grundziele der Hochschule Rosenheim. Strategische Kooperationen mit Instituten¹ bieten dabei eine gute Möglichkeit, innovative Ideen und aktuelle Entwicklungen in diesen Aufgabenfeldern frühzeitig aufzunehmen und die Aktivitäten der Hochschule sinnvoll zu ergänzen und insgesamt zu einem Qualitätsgewinn beizutragen.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt durch ein professorales Mitglied der Hochschule im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit.

(2) Hochschulmitglieder sollen nicht zugleich Beschäftigte des Instituts sein. Ausnahmen können auf Antrag von der HL genehmigt werden, wenn die Beschäftigung am Institut auch im Interesse der Hochschule ist. In dem Fall haben Institutsleitung und Beschäftigter eine strikte Trennung von Dienstaufgaben und Institutsaufgaben zu gewährleisten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Beschäftigung im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte erfolgt. Die allgemeinen Regelungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(3) Das Institut hat bei seinem öffentlichen Auftritt (Publikationen, Internet, Fachvorträge etc.) die Kooperation angemessen zum Ausdruck bringen; es darf aber nicht den Eindruck erwecken, im Auftrag und Namens der Hochschule zu handeln. Das Corporate Identity hat sich an dem der Hochschule zu orientieren und ist mit dieser abzustimmen.

(4) Die Aufgabenerfüllung der Hochschule und ihrer Mitglieder darf durch die Kooperation nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Genehmigung

(1) Die Genehmigung als Institut erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Hochschulleitung.

(2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn

1. das Institut schlüssig darlegen kann, dass die allgemeine Aufgabenstellung und hierauf basierende konkrete Vorhaben des Instituts die Aktivitäten der Hochschule sinnvoll ergänzen und die Aufgaben nicht vollständig von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können; hierfür in Betracht

¹ Institute im Sinne der Richtlinie sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen, die im Bereich Lehre oder Forschung und Entwicklung (einschließlich Prüfung) oder Wissenstransfer tätig sind und ihren Sitz an der Hochschule haben.

kommende Fakultäten sowie die wissenschaftliche Einrichtung Forschung und Entwicklung sind zuvor zu hören. Eine sinnvolle Ergänzung wird primär in der

- Einwerbung von Drittmitteln unter Mitwirkung von Mitgliedern des Instituts und/oder gemeinsamen Durchführung von Drittmittelprojekten gesehen; angestrebt wird dabei ab dem 2. Jahr der Genehmigung ein Umfang von mindestens durchschnittlich 10 % des Umsatzes des Instituts als Drittmiteleinahme der Hochschule pro Haushaltsjahr.

Eine sinnvolle Ergänzung kann sich weiter ergeben aus der:

- Stärkung des Forschungs- und Entwicklungsprofils nach Außen,
- Verbesserte Vermarktung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, insb. durch
- gemeinsame Veröffentlichungen und Transferveranstaltungen,
- Kooperation in der Lehre; z.B. Abschlussarbeiten, Praktika, Lehraufträge,
- wechselseitiger Nutzung von Laboreinrichtungen ,
- der Übernahme von Wartung, Kalibrierung sowie des Sicherheitsmanagements und des Qualitätsmanagements der gemeinsamen Laboreinrichtungen,
- Stärkung des Weiterbildungsportfolios der afp.

2. sichergestellt ist, dass die Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewahrt sind und die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beachtet werden,

3. das Institut grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert wird; die Finanzierung des Instituts ist durch Vorlage eines Wirtschaftsplans oder von sonstigen hierzu geeigneten Unterlagen offen zu legen,

4. für die Dauer der Kooperation ein mindestens einmal im Jahr zusammentretender Beirat gebildet wird, dem Vertreter und Vertreterinnen der Hochschule und des Instituts angehören. Aufgabe des Beirats ist es, die sich aus der Kooperation ergebenden Fragen/Aufgabenstellungen zu behandeln.

(3) Die Genehmigung wird für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch das Institut kann die Genehmigung widerrufen werden. Wesentliche Änderungen in der Aufgabenstellung und Finanzierung des Instituts sowie Änderungen in der Leitungsfunktion sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Nutzung von Hochschulressourcen sowie Einbringen von Büro- und/oder Laborausstattung durch das Institut

(1) Die Nutzung von Hochschulressourcen durch das Institut sowie das Einbringen von Büro- und/oder Laborausstattung durch das Institut in Räumlichkeiten der Hochschule erfolgt mit Zustimmung der Hochschulleitung nach Anhörung der betroffenen Fakultät. Ein Anspruch auf Nutzung von Hochschulressourcen oder das Einbringen von Büro- und/oder Laborausstattung besteht nicht. Die Nutzung von Hochschulressourcen durch die Hochschule hat Priorität. Die überwiegende oder ausschließliche Überlassung von Ressourcen der Hochschule an das Institut ist nicht vorgesehen. Die Nutzung durch das Institut ist nachprüfbar zu dokumentieren. Vom Institut eingebrachte Laborausstattung wird der Hochschule zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Nutzung von Hochschulressourcen ist angemessen zu vergüten und in einem Kooperationsvertrag gesondert zu regeln. Entsprechendes gilt für Nutzung der vom Institut eingebrachter Laborausstattung durch die Hochschule.

§ 5

Antrag auf Anerkennung als An-Institut

(1) Frühestens 24, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Genehmigung kann das Institut einen Antrag auf Anerkennung als An-Institut stellen. Über die Anerkennung entscheidet der Senat. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.

(2) Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn die mit der Kooperation verfolgte Zielsetzung erreicht wurde und die Kooperation vor diesem Hintergrund verstetigt werden soll. Die Bewertung der Zielerreichung erfolgt auf der Grundlage eines Selbstberichts des Instituts. Beteiligte Fakultäten sowie die wissenschaftliche Einrichtung Forschung und Entwicklung sind zuvor zu hören.

(3) Die Anerkennung wird für die Dauer von fünf Jahren erteilt; eine erneute Anerkennung ist auf Antrag möglich. Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch das An-Institut kann die Anerkennung widerrufen werden.

(4) Rechte und Pflichten als An-Institut regelt eine Kooperationsvereinbarung. Die Rahmenbedingungen für die Genehmigung als Institut an der Hochschule gelten entsprechend.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Rahmenbedingungen treten mit Beschlussfassung durch die Hochschulleitung vom 12. Februar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 12. Februar 2018

Rosenheim, den 14. Mai 2018

I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Richtlinien werden hochschulintern durch Niederlegung im Präsidialbüro bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle.